



# jugendsozialarbeit aktuell

**N**ummer 56 / Oktober 2005

**Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,**

mit der Einführung des SGB II zum 01.01.2005 tritt im Bereich der Arbeitsmarktintegration ein neuer Akteur auf den Plan: Neben den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den Arbeitsagenturen sind nun auch die Träger der Grundsicherung, Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen, in ihrem jeweiligem Rahmen für junge Menschen mit Benachteiligungen zuständig.

Diese „große Koalition“ sehr unterschiedlicher, aber faktisch zur Zusammenarbeit verpflichteter Akteure stand im Fokus der Tagung „U25 – Junge Menschen im Spannungsfeld von Jugendhilfe und Arbeitsmarktpolitik“ am 04.07.2005 in Köln.

Vertreterinnen und Vertreter nordrhein-westfälischer Arbeitsgemeinschaften, Optionskommunen, Jugendämter und freier Träger sowie der Regionaldirektion NRW trafen sich zum Kennenlernen, zu Vorträgen und zur fachlichen Diskussion.



Thomas Pütz M.A.  
Geschäftsführer

**T**agungsbericht „U25 – Junge Menschen im Spannungsfeld von Jugendhilfe und Arbeitsmarktpolitik“

*Franziska Schulz*

**Lutz Wende (Lutz Wende Organisationsberatung, Bornheim): Integrationspolitiken auf dem Prüfstand**


In seinem Einführungsreferat analysiert Lutz Wende aus sozialwissenschaftlicher Perspektive die Chancen und Schwierigkeiten des Job-Centers in der Durchführung des Fallmanagements bei der Gruppe von jungen Menschen unter 25 Jahren.

Eine grundlegende Anfrage an den Erfolg des SGB II formuliert er hierbei gleich zu Anfang: Kann es nicht sein, dass viele der wirklichen Probleme nicht im SGB II, sondern in den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stecken, wie z.B. der Gestaltung des Dualen Systems, Anzahl und Qualität von Ausbildungsplätzen, Ausbildungsplatzabgaben, Erzeugung und Verfestigung sozialer Ungleichheit etc., dass aber das SGB II den Anspruch zugeteilt bekommen hat, diese Probleme zu lösen?

Auch wenn Wende das Konzept zum Fallmanagement für die Gruppe von Jugendlichen unter 25 Jahren grundsätzlich als eine weiterführende Grundlage betrachtet, weist er auf die Bruchstellen hin, die in der praktischen Anwendung zu Tage treten.

**Schwelle zum Job-Center und Kundenstrommanagement**

Die Förderung durch das SGB II richte sich nicht nach den Bedarfen des Jugendlichen, sondern nach dem Einkommen der Eltern bzw. den eigenen Einkommensformen. Hilfe aus einer Hand könne somit nicht erfolgen.



Bei der Zuordnung von Produktgruppen zu Kundengruppen seien nicht alle Hilfen allen jungen Menschen zugänglich, da sich die Art und der Umfang der Hilfen nicht nach der Art nach, in welche Kundengruppe ein Jugendlicher eingeordnet werde.

### **Profiling und Kundenstrommanagement**

Das Profiling wie auch die Eingliederungsvereinbarungen sollten nach den Vorstellungen der Job-Center möglichst einfach und schnell durchgeführt werden. Sie hätten eher eine Multiple-Choice-Form, die keinen Raum für eine zielgenaue und individuelle Einschätzung lasse. Je kürzer und statischer die Ermittlung der Problemlagen und des Bedarf sei, desto eher bestehe die Gefahr einer ungenauen Zielsetzung bei der Integration des Jugendlichen. Zweifelhaft erschienen, so Wende, ebenfalls die Überprüfungsmerkmale im Profiling wie bspw. Erscheinungsbild, Verhaltensauffälligkeiten, Umgangsformen oder auffällige Merkmale wie Piercing, Körpergeruch, Tattoos, Kleidung, aggressives Verhalten, Unpünktlichkeit etc., die in den Sozialwissenschaften bereits vor 20 Jahren als obsolet eingeordnet worden seien. Auf jedem Bahnhof müssten nach diesen Kategorien etwa  $\frac{3}{4}$  der Menschen als auffällig eingeordnet werden. Als zielführend könne diese Strategie daher nicht gelten.

### **Hilfeplanung und Leistungssteuerung**

Nachhaltige Integration und effiziente Vermittlung in Ausbildung, Arbeit oder Beschäftigungsmaßnahmen seien konkurrierende Ziele des SGB II, die oftmals auf Kosten des jeweils anderen gingen.

Hiermit hingen auch die Schwierigkeiten der Ausschreibung von Maßnahmen zusammen. Mit ihnen würden vor allem Großaufträge mit Rabatten zu Lasten individueller Maßnahmen eingekauft, die unabhängig von den individuellen Gegebenheiten und Bedarfen das gleiche Produkt im ganzen Land anböten.

### **Reflexion und Controlling**

Wende stellt fest, es gebe nur zwei Bewertungsfaktoren bzgl. des Erfolgs einer Maßnahme: „Der Jugendliche will nicht oder kann nicht.“ Ein Versagen des Systems hingegen sei nicht vorgesehen.

Mit der Androhung von Sanktionen, wenn ein Jugendlicher den Vereinbarungen nicht nachkomme, zeige das System, dass man im Grun-

de nicht daran glaube, das Angebot selbst sei attraktiv.

In seinem Fazit weist Wende auf die Gefahr hin, dass generalisierte Konzepte als erfolgsmächtig erschienen, vor allem dann, wenn es keine individuellen vor Ort gebe. Insbesondere dann, wenn diese Konzepte in die durchstrukturierte Praxis der ARGEn und Job-Center hineingepresst würden, brächen sie sich mit der Fachlichkeit der Hilfeleistung.

Als ein Versäumnis betrachtet es Wende, dass die Jugendhilfe mittlerweile zum reinen Anbieter geworden sei und sich nicht aktiv anwaltschaftlich und gestaltend in die Verhandlungen der ARGEn eingebracht habe. Dass Jugendhilfe vielerorts keine Rolle spiele, sei u.a. hierauf zurückzuführen.

### **Prof. Peter Schruth (Hochschule Magdeburg/Stendal): *Zur Leistungskonkurrenz in der Jugendsozialarbeit***

Peter Schruth verweist in seinem Referat auf die unterschiedlichen Voraussetzungen und Zuständigkeiten von SGB II und SGB VIII in Bezug auf Begriffe wie Eigenverantwortung, Hilfebedürftigkeit, Sanktionsmöglichkeiten und die Zielgruppen der Leistungsberechtigten. Jugendhilfe und das SGB II stünden in ihrem Selbstverständnis wie Feuer und Wasser zueinander.

### **Eigenverantwortung**

In seinem Grundverständnis setze das SGB II das eigenverantwortliche Handeln beim Jugendlichen voraus. Der aktivierende Staat gewähre daher Leistungen nur gegen eine Gegenleistung, d.h. wenn der Betroffene sich selbst aktiviere. Eigenverantwortung stehe somit synonym für Eigeninitiative. Eigenverantwortliches Handeln in der Jugendhilfe hingegen werde beim Jugendlichen nicht grundsätzlich vorausgesetzt, sondern sei Lernziel des Hilfeprozesses.

### **Sanktionsrecht**

Eng mit dem Begriff der Eigenverantwortung, so Schruth, sei das Sanktionsrecht verknüpft. Komme ein Jugendlicher seinen Vereinbarungen nicht nach, könne der Fallmanager Leistungen sogar drastischer als bei den über 25-Jährigen kürzen. Dies sei vom Gesetz auch ex-

plizit gewollt. Ob eine solche Sanktionierung das Bedarfsdeckungsprinzip außer Kraft setzen könne, sei verfassungsrechtlich noch zu klären. Demgegenüber kenne die Jugendhilfe keine Sanktionierung, sondern verstehe sich als Unterstützung, Beratung und Hilfe bei nicht gewährleisteter Erziehung und Sozialisation. Auch die Jugendhilfe arbeite mit dem Prinzip Fördern und Fordern, allerdings lehne sie das Druckmit-

Fazit, die Zuständigkeit beim Übergang zur zweiten Schwelle des Arbeitsmarkts ausschließlich den Arbeitsbehörden übertragen. An der Stelle, an der es jedoch nicht um die zweite Schwelle zum Arbeitsmarkt gehe, bleibe die Jugendsozialarbeit federführend und unterliege nicht dem Nachrang.

Einige Jugendliche benötigten mehr als die üblichen Förderungs- und Unterstützungsleistun-



v.l.: Christian Hampel (LAG KJS NRW), Christina Stausberg (Optionskommune Ennepe-Ruhr-Kreis), Birgit Beckers (ARGE Köln), Roswitha Alich-Meyer, Günter Holzum (Regionaldirektion NRW), Lutz Wende (Lutz Wende Organisationsberatung), Sibylle Klings (IN VIA Köln), Peter Schruth (Hochschule Magdeburg/Stendal), Peter Renzel (Jugendamt der Stadt Essen), Thomas Pütz (LAG KJS NRW)

tel der Existenzgefährdung ab, um einen Jugendlichen zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Jugendhilfe sei nach Johannes Münder „Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen“.

Auch wenn Sanktionierung als Druckmittel im Gesetz vorgesehen sei, werde dessen Einsatz, so Schruth, wohl kaum vom Fallmanager intendiert. Es komme auf Beratung und weniger auf Sanktionierung an.

### Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II, so Schruth weiter, sei ein ausschließlich quantitativer und materieller Begriff, hinter dem persönliche Interessen oder Bedarfe zurückzustehen hätten, und richte sich nach der Einkommenshöhe. Im Einzelfall beziehe er sich auch nicht auf die Hilfebedürftigkeit des Jugendlichen sondern dessen Eltern. Jugendhilfe hingegen beziehe sich auf den individuellen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf und auf die individuelle Hilfeplanung, die es qualitativ auszugestalten gelte. Während das SGB II mit seinem standardisierten Maßnahmenkonzept kaum individuelle Varianten zulasse, könne Jugendhilfe in ihrem Angebot vielfältig differenzieren.

Der Gesetzgeber wolle mit der Nachrangregelung zum § 13 SGB VIII, so Schruth in seinem

gen. Seien SGB II-Träger nicht in der Lage, den Jugendlichen mit den verfügbaren Mitteln nachhaltig zu integrieren, sei die Jugendhilfe mit ihren Angeboten nach § 13 SGB VIII zuständig. Die Frage hier laute: Wie erkennen die Mitarbeiter(innen) in den Job-Centern diesen erhöhten Unterstützungsbedarf?

In seiner Bewertung des SGB II äußert Schruth, er habe sich ein anderes System des Förderns und Forderns gewünscht. Ein grundlegender Fehler sei die Annahme, mit der Methodik der Vermittlung habe man schon Arbeitsplätze mit geschaffen. Man habe zudem suggeriert, dass alle eine Chance auf dem ersten Arbeitsmarkt hätten. Ehrlicher wäre, Kosten des ALG-II und der Ein-Euro-Jobs für die Schaffung eines zweiten, öffentlich geförderten Arbeitsmarkts mit sozialversicherungspflichtigen Jobs zusammen zu legen. Förderung der Arbeit halte er für besser als Förderung von Arbeitslosigkeit.

**Roswitha Alich-Meyer , Günter Holzum (Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen): *Abgrenzung und Zusammenarbeit zwischen ARGE, Arbeitsagenturen und Jugendhilfe aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit***

Im Anschluss an die ersten beiden Vorträge erläutern Roswitha Alich-Meyer und Günter Hol-



zum aus Sicht der Regionaldirektion die Leistungen im SGB II und deren Schnittstellen zur Jugendhilfe. Auch wenn die Praxis der Kooperation vor Ort noch an vielen Stellen nicht weit fortgeschritten sei, gebe es diverse Möglichkeiten und Empfehlungen zur Zusammenarbeit, die genutzt und umgesetzt werden sollten. Die Abgrenzung der Leistungen beider Sozialgesetzbücher werde momentan noch politisch diskutiert. Aus der Sicht der Regionaldirektion kämen Leistungen der Jugendhilfe vor allem immer dann für Jugendliche in Betracht, wenn diese die Anforderungen der SGB-II-Maßnahmen nicht erfüllen könnten.

**Christian Hampel (LAG KJS NRW, Köln): *Angebote und Kompetenzen der Jugendsozialarbeit***

Christian Hampel, Referent für Jugendberufshilfe der LAG KJS NRW, zeigt grundlegend die große Palette an Angeboten und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und deren vielfältige Rechtsgrundlagen auf: Von der Jugendberufshilfe über das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen, die schulbezogenen Angebote bis hin zu Integrationshilfen für junge Zuwanderinnen und Zuwanderer. Es gebe zwar, so Hampel, vielfältige Empfehlungen und Vorschläge zur Koordinierung und Zusammenarbeit der unterschiedlichsten Akteure bei der Integration Jugendlicher, aber noch ungeklärt sei die Frage, wer die notwendige Federführung in solch einem Prozess übernehme. Da hier die Zuständigkeiten völlig ungeklärt seien, überließen viele Akteure die Initiative dem jeweils anderen.

**Birgit Beckers (ARGE Köln, Jobbörse Junges Köln): *Kooperation zwischen ARGEn und Jugendsozialarbeit – Anforderungen und Erfahrungen***

Birgit Beckers, Fallmanagerin bei der Job-Börse Junges Köln, berichtet von ihren Erfahrungen der Job-Börse, die bereits seit zwei Jahren nach einem Vorläuferkonzept der heutigen ARGEn arbeitet. In ihrer Tätigkeit sei die Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendsozialarbeit unverzichtbar geworden. Viele der Jugendliche benötigten niedrigschwellige Angebote und eine intensive sozialpädagogische Begleitung, die von Seiten der Fallmanager im erforderlichen Umfang nicht gewährleistet werden könne. Für eine erfolgreiche Fallarbeit hätten sich die direkte Zusammenarbeit und die Absprachen mit den Pädagog(inn)en in den Einrichtungen bewährt. Diese setzten sich zum einen für die Interessen

der Jugendlichen ein, sie könnten im Bedarfsfall die Jugendlichen aber auch bei der Einhaltung der Integrationsvereinbarungen unterstützen. Auch wenn das SGB II in seiner Funktionsfähigkeit noch in den Kinderschuhen stecke und die Zusammenarbeit noch klarer geregelt werden müsse, so Beckers' Fazit, sei ein Rückzug der Jugendsozialarbeit aus der Integrationsförderung aufgrund der Vorrangregelung nicht wünschenswert.

**Peter Renzel (Jugendamt der Stadt Essen): *Möglichkeiten der Beteiligung und Einbindung der Jugendhilfe in die ARGEn***

Peter Renzel, Jugendamtsleiter in Essen, betont in seinem Vortrag vor allem die Wichtigkeit des Einmischungsauftrags, der der Jugendhilfe aufgrund ihres Selbstverständnisses zukomme. So habe er während des Veränderungsprozesses bzgl. des SGB II beobachtet, dass sich die freien Träger zunehmend von ihrem Auftrag der Interessenvertretung und Anwaltschaftlichkeit für junge Menschen zurückgezogen hätten. Um das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit zu sichern, sei eine umfassende Jugendhilfeplanung notwendig. Hierfür erwarte er von den freien Trägern, dass sie sich mit Vorschlägen und Anträgen stärker als bisher in den Gestaltungsprozess vor Ort einbrächten.

In der Zukunft werde die Jugendhilfe, so Peter Renzel, vor weit reichenden strukturellen Veränderungen stehen. Sollte die Zweigliedrigkeit der Jugendhilfe entfallen und sollten die Zuständigkeiten auf die Länderebene verlagert werden, sehe er darin einen Generalangriff auf die Jugendhilfe.

---

**IMPRESSUM:**

jugendsozialarbeit aktuell  
c/o LAG KJS NRW  
Postfach 290 250  
50524 Köln  
EMAIL: [aktuell@jugendsozialarbeit.info](mailto:aktuell@jugendsozialarbeit.info)  
WEB: [www.jugendsozialarbeit.info](http://www.jugendsozialarbeit.info)

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln GmbH & Co. KG